

Amtliche Bekanntmachung der Hansestadt Demmin

Beschluss der Stadtvertretung der Hansestadt Demmin in der Sitzung vom 22.03.2023 über die Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 "Hafenterrassen"

1. Die in der Anlage beigefügte Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des in Aufstellung befindlichen Bebauungsplanes Nr. 39 „Hafenterrassen“ wird beschlossen.
2. Die Satzung ist öffentlich bekannt zu machen.

Der Beschluss wird hiermit bekannt gemacht.

Abstimmungsergebnis:

Einstimmig angenommen

Ja-Stimmen : 21

Nein-Stimmen : 0

Enthaltungen : 0

Gesetzliche Mitgliederzahl : 23

Anwesende Mitglieder : 21

Davon befangen gem. § 24 KV M-V : 0

Demmin, 7.04.2023



Witkowski
Bürgermeister



Satzung über eine Veränderungssperre nach §§ 14 und 16 BauGB für den Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 39 "Hafenterrassen"

Präambel

Aufgrund der §§ 14 und 16 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 03. November 2017 (BGBl. I S. 3634), zuletzt geändert durch Artikel 11 des Gesetzes vom 08. Oktober 2022 (BGBl. I S. 1726), sowie aufgrund des § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) vom 13. Juli 2011 verkündet als Artikel 1 des Gesetzes über die Kommunalverfassung und zur Änderung weiterer kommunalrechtlicher Vorschriften (GVOBl. M-V S. 777) hat die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin am 22. März 2023 folgende Satzung über eine Veränderungssperre erlassen:

§ 1 zu sichernde Planung

Die Stadtvertretung der Hansestadt Demmin hat in Ihrer Sitzung am 22. März 2023 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 39 „Hafenterrassen“ beschlossen.

Zur Sicherung der Planung wird für das in § 2 bezeichnete Gebiet eine Veränderungssperre erlassen.

§ 2 Räumlicher Geltungsbereich

Der räumliche Geltungsbereich der Veränderungssperre umfasst das Plangebiet des Bebauungsplanes Nr. 39 „Hafenterrassen“ und somit nachfolgend aufgeführte Grundstücke der Gemarkung Demmin, Flur 1, Flurstücke 24/1, 25/13, 25/14 und Flur 2, Flurstücke 152/8, 152/9 (teilw.), 153, 154, 155/1, 156/1, 157/1, 159, 160, 162, 163, 164/3, 164/4, 165, 165, 166, 169/5, 169/7, 169/9, 169/11, 169/13.

§ 3 Rechtswirkungen der Veränderungssperre

(1) Im räumlichen Geltungsbereich der Veränderungssperre dürfen:

a) Vorhaben i. S. des § 29 BauGB nicht durchgeführt oder bauliche Anlagen nicht beseitigt werden;

b) keine erheblichen oder wesentlich wertsteigernden Veränderungen von Grundstücken und baulichen Anlagen, deren Änderung nicht genehmigungs-, zustimmungs- oder anzeigepflichtig ist, vorgenommen werden.

(2) gemäß § 14 Abs. 2 BauGB kann von der Veränderungssperre eine Ausnahme zugelassen werden, wenn keine überwiegenden öffentlichen Belange entgegenstehen. Die Entscheidung hierüber trifft die Baugenehmigungsbehörde im Einvernehmen mit der Gemeinde.

(3) Vorhaben, die vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre baurechtlich genehmigt worden sind, Vorhaben von denen die Gemeinde nach Maßgabe des Bauordnungsrechts Kenntnis erlangt hat und mit deren Ausführung vor dem Inkrafttreten der Veränderungssperre hätte begonnen werden dürfen, sowie Unterhaltungsarbeiten und die Fortführung einer bisher ausgeübten Nutzung werden von der Veränderungssperre nicht berührt.

§ 4 Geltungsdauer der Veränderungssperre

(1) Die Satzung über die Veränderungssperre tritt mit Ablauf des Tages der ortsüblichen Bekanntmachung in Kraft.

(2) Sie tritt außer Kraft, sobald und soweit die Voraussetzungen des § 17 Abs. 4 oder Abs. 5 BauGB eingetreten sind, spätestens jedoch zwei Jahre nach Ihrem Inkrafttreten.